



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 35 vom 3. September 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
145	Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	218
146	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang für das HAUSHALTSJAHR 2021	218

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 145

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Günzburg

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Stadtbergen, den 27.08.2021

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Sachgebiet L2.3P-

Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

Nr. 146

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang für das HAUSHALTSJAHR 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

241.912,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

540.325,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungskostenumlage

Der laufende Finanzbedarf wird durch Einnahmen gedeckt. Eine Betriebskostenumlage nach §18 Abs. 3 der Verbandssatzung wird daher nicht festgesetzt.

b) Investitionskostenumlage

Eine Investitionskostenumlage nach § 18 Abs.2 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Haldenwang, 23.08.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Brendle
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 18.08.2021, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO in der ab 01.04.2018 geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Haldenwang, 23.08.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Brendle
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat